

# Gesetzesantrag des Bundesrates

## betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (Einführung des Instruments Teileinspruchsrecht des Bundesrates)

Der Bundesrat wolle beschließen:

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 21 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

### **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

*Art. 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Der Einspruch des Bundesrates kann sich auch auf einzelne in einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zusammengefasste Gesetze beziehen. In diesem Fall können die vom Einspruch nicht erfassten Teile des Gesetzesbeschlusses beurkundet und kundgemacht werden.“